

Informationsblatt



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit

Hinweise zu Quarantänemaßnahmen

Stand: 17.08.2020

1. Was bedeutet eigentlich Quarantäne?

Als Quarantäne bezeichnet man eine befristete, behördlich angeordnete Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen, oder von Personen, die möglicherweise das Virus ausscheiden. Sie dient zum Schutz von Mitbürger*innen und soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern.

2. Wann muss ich in Quarantäne?

Die Maßnahme wird in der Regel von der zuständigen Behörde, zumeist von dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt, angeordnet. Dabei legt die Behörde genau fest, wie lange Sie in Quarantäne müssen. Die Maßnahme endet nicht automatisch nach 14 Tagen, sondern erst, wenn sie durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben wurde. Eine Anordnung des Gesundheitsamtes ergeht, zum Beispiel dann, wenn innerhalb der letzten zwei Wochen enger Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose bestand oder wenn die Gesundheitsbehörde einen Verdacht auf eine vorliegende Erkrankung mit dem Corona Virus hat. Eine Besonderheit gilt für Reiserückkehrer aus Risikogebieten, da sich diese Personen bereits vor der Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.

3. Was muss ich als Reiserückkehrer beachten?

Personen, die aus einem Risikogebiet (= Ausland) oder einem besonders betroffenen Gebiet (=Inland) nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen, um sich dort aufzuhalten, sich also nicht nur auf der Durchreise befinden, müssen sich sofort nach ihrer Einreise in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Dies gilt dann, wenn das Gebiet im Zeitraum der letzten 14 Tage des Aufenthalts ein Risikogebiet war, also unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt der Ausreise aktuell noch ein Risikogebiet ist oder nicht.

4. Woher weiß ich, dass ich aus einem Risikogebiet komme?

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite (<https://www.rki.de/covid-19-Risikogebiete>) veröffentlicht. Die Einstufung als besonders betroffenes Gebiet erfolgt durch die Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut für Kreise oder kreisfreie Städte in denen innerhalb der letzten 7 Tage die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.

5. Was muss ich tun, wenn ich aus einem Risikogebiet nach Mecklenburg-Vorpommern einreise?

Man hat sich auf direktem Weg nach Hause bzw. in eine andere geeignete Unterkunft begeben. Weiterhin muss man sich sofort beim zuständigen Gesundheitsamt melden. Beachten Sie, dass es Ihnen in dieser Zeit insbesondere nicht gestattet ist:

- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören;
- Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten;
- die Wohnung/das Haus zu verlassen (zum Beispiel für die Arbeit, Einkäufe oder andere Erledigungen)

Es besteht die Pflicht einen ersten Test auf COVID-19 vornehmen zu lassen. Das Gesundheitsamt teilt dann alles weitere mit.

Sobald Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, haben Sie die zuständige Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

6. Wo kann ich mich testen lassen?

Sofern der Einreiseort (z.B. an einem Flughafen) über eine Teststelle verfügt, kann dort eine erste Testung auf SARS-CoV-2 erfolgen. Wenn keine Teststelle am Einreiseort vorhanden ist – beispielsweise bei Einreise mit dem Auto – wird das Gesundheitsamt nach Kontaktaufnahme durch den Reisenden einen Vorschlag unterbreiten, wo eine Testung möglich ist; dies können insbesondere die Hausärzte sein

7. Besteht die Möglichkeit die Quarantäne vorzeitig zu beenden?

Sie können einen zweiten Test nach etwa 5-7 Tagen freiwillig durchführen lassen, um die Möglichkeit zu erhalten, vorzeitig die Quarantäne zu beenden. Ist auch der zweite Test negativ, kann die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt aufgehoben werden.

8. Welche Strafen drohen mir bei einem Verstoß gegen die Quarantäne?

- Wer gegen die Quarantäneverpflichtungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße von 500 bis 2.000 Euro rechnen.
- Wer sogar gegen eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne verstößt, dem droht gemäß § 75 Abs. 1 IfSG eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

9. Gibt es Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung?

In begründeten Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen von der Quarantäne zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. Dies ermöglicht es den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob Umstände vorliegen, die eine Befreiung ermöglichen. Dies ist jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen möglich.

10. Welche Rechtsquellen liegen dem Zugrunde?

- Die Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVObI. M-V S. 518) zuletzt geändert durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV

und zur Änderung der Quarantäneverordnung Vom 11. August 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 – 23)

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)